

Fachbereich Rechtswissenschaften Prüfungsamt

Beurlaubung und Zwischenprüfungsfrist

Aus aktuellem Anlass weist das Prüfungsamt erneut darauf hin, dass eine Beurlaubung beim Studierendensekretariat innerhalb der ersten vier Semester NICHT automatisch mit einer Zwischenprüfungsfristverlängerung nach § 5 ZwPrO für die Zeit der Beurlaubung einhergeht.

Zwischenprüfungsfristverlängerung ist stets beim unverzüglich gesondert und Zwischenprüfungsbeauftragten beantragen, zu ansonsten endet die Zwischenprüfung – unabhängig von einer zwischenzeitlichen Beurlaubung regulären Fristende vier Semester nach der Ersteinschreibung.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Prüfungsamtes gerne zur Verfügung.

DER STUDIENDEKAN, 22.02.2019